

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Weiler bei Monzingen

vom 01. Juli 2011

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.12.1995 mit allen hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Weiler bei Monzingen, 01.07.2011

Schmidt, Ortsbürgermeister

Anlage

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 60,-- €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 120,-- €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 120,-- €

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 80,-- €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte 120,-- €
  - b) eine Doppelgrabstätte 240,-- €
2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit 120,-- €
3. Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab im Wiesengrabfeld 320,-- €
4. Überschreitet die Ruhefrist der Belegung die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr 1/40 der unter 1. – 3. festgesetzten Gebühren erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,-- €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 240,-- €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 80,-- €

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Benutzung der Leichenhalle 60,-- €
- Die Reinigung der Leichenhalle obliegt dem Nutzer.

## **VI. Sonstiges**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grabplatte für Urnengrab im Wiesengrabfeld  | 150,-- € |
| (Die Beschriftung der Grabplatten ist durch die Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.) |          |
| 2. Grabpflege für Urnengrab im Wiesengrabfeld  | 150,-- € |

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen bzw. Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.